

- 3) der S. 885 beantragten Genehmigung zu Punkt 8 der Grundzüge;
 4) der S. 885 ausgesprochenen Verwahrung gegen eine rückwirkende Kraft auf bestehende Rechte und Verhältnisse;

wobei zu bemerken, daß nach S. 886 des jenseitigen Berichts diese Anträge die Zustimmung des königlichen Commissars erlangt haben.

Weiter spricht sich der jenseitige Deputationsbericht, S. 887, über mehrere andere Gegenstände der Beilagen A, B und C unter den Nummern 5, 6, 7 a, b, c, d und e gutachtlich aus und schlägt S. 893 vor, zu beantragen:

„die Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung in Betreff derjenigen Theile der beabsichtigten Medicinalverfassung, über welche im Vorstehenden entscheidender Beschluß nicht gefaßt worden ist, weitere Mittheilung zugehen lassen,“

ein Antrag, welcher in der Zweiten Kammer einstimmige Annahme gefunden hat und welchem beizutreten die unterzeichnete Deputation ebenfalls anrathet.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, was vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist; ich würde zu erwarten haben, ob Jemand darüber zu sprechen wünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich kann daher zur Fragstellung übergehen. Die Anträge, um welche es sich handelt, befinden sich auf Seite 883 des Berichts der Zweiten Kammer und es heißt da:

„a) Zu Punkt 1 Abs. 1.

Von dem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an findet eine Ausbildung zu Ausübung der Heilkunde in der Eigenschaft als Arzt zweiter Classe oder bloßer Wundarzt nicht mehr statt.“

Die Deputation rathet uns an, beizustimmen und ich frage, ob die Kammer dies zu thun gemeint ist? — Einstimmig Ja.

In Betreff des Punktes 2, der soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, wird derselbe Antrag gestellt. Die Deputation rathet uns an, diesem Punkte beizutreten und ich frage, ob die Kammer derselben Ansicht ist? — Einstimmig Ja.

Den gleichen Antrag stellt die Deputation zu Punkt c) Punkt 3:

„Die als notwendige Vorbedingung für die Zulassung zur selbständigen ärztlichen Praxis über die Ergebnisse des academischen Studiums abzulegenden Prüfungen sind in Beziehung auf den Umfang und das Maß der an die wissenschaftliche und praktische Reife und Tüchtigkeit der zu Prüfenden zu stellenden Anforderungen für alle Candidaten gleich.

Sie erstrecken sich über alle Zweige der Heilkunde ohne Rücksicht darauf, welchem derselben der Candidat sich vorzugsweise zu widmen gedenkt.

Es giebt daher inskünftige nur eine Classe von Ärzten mit gleicher Berechtigung und formell gleicher Befähigung (vergl. jedoch Punkt 8, 9, 12).

Die Erlangung der medicinischen Doctorwürde ist kein notwendiges Erforderniß der letzteren.“

Ich frage, ob die Kammer auch hier auf Anrathen ihrer Deputation dem Punkt c) beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es folgt nun der zweite Punkt, der sich auf §. 5 der Vorlage bezieht; die jenseitige Deputation hat beantragt:

„der in Punkt 5, Abs. 2, S. 42 der Grundzüge unter A aufgestellten Bestimmung:

Für jetzt und bis auf Weiteres vertritt die medicinische Facultät der Universität Leipzig die Stelle der mit der ärztlichen Prüfung von Staatswegen zu beauftragenden Prüfungsbehörde, die ausdrückliche Genehmigung zu erteilen.“

Die Zweite Kammer hat das angenommen und die Deputation beantragt auch hier, derselben beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es würde hierüber nun das Wort zu nehmen sein; aber es scheint auch hier Niemand zu sprechen; ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Der Satz, um den es sich handelt, steht auf Seite 884 des Berichts der Zweiten Kammer und lautet:

„Für jetzt und bis auf Weiteres vertritt die medicinische Facultät der Universität Leipzig die Stelle der mit der ärztlichen Prüfung von Staatswegen zu beauftragenden Prüfungsbehörde.“

Die Deputation rathet die Annahme dieses Satzes an und ich frage, ob Sie Ihrer Deputation hierin beistimmen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der dritte Antrag bezieht sich auf Punkt 8 der Vorlage, da heißt es:

„Ärzte, welche sich die Befähigung zur Anstellung in einem öffentlichen Amte im Staats- oder Communaldienste, als Gerichts- und Polizeiarzt, Bezirksarzt oder Mitglied einer Medicinalbehörde aneignen wollen, haben sich einer besonderen staatsärztlichen Prüfung vor dem Medicinalcollegium (Punkt 13) zu unterwerfen. Die Zulassung dazu setzt aber neben der vorausgegangenen Ablegung der geburts-hülftlichen Prüfung (Punkt 7) voraus, daß der Bewerber wenigstens schon seit zwei Jahren die ärztliche Praxis betrieben habe.

Die nähere Einrichtung der staatsärztlichen Prüfungen ist Gegenstand des nach Punkt 6 zu erlassenden Regulativs.“

Die Zweite Kammer hat ihre Uebereinstimmung mit diesem Punkt 8 erklärt, und unsere Deputation beantragt, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob hierüber Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt? — Es ist nicht der Fall und ich kann mich daher sogleich zur Fragstellung wenden. Es handelt sich um die Bestimmungen, die in §. 8 befindlich sind: In Bezug auf diese schlägt die Deputation vor: auch die in §. 8, Absatz 1 vorge-